

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3779/85 DES RATES

vom 31. Dezember 1985

zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für die Schiffe unter der Flagge der Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens und Portugals in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Portugals für 1986

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 351,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 351 der Beitrittsakte bestimmt der Rat die Fangmöglichkeiten sowie die entsprechende Zahl der Gemeinschaftsschiffe, die in den in diesem Artikel genannten Gewässern eine Fangtätigkeit ausüben dürfen.

Diese Möglichkeiten werden für die pelagische, nicht den TAC und den Quoten unterliegenden Arten unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Bestandserhaltung sowie der Fangmöglichkeiten festgesetzt, die den portugiesischen Schiffen für ähnliche Arten in den Gewässern der anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit Ausnahme Spaniens eingeräumt sind.

Es sind die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit dieser Schiffe festzusetzen.

Für die Fangtätigkeiten gemäß dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von Schiffen der Mitgliedstaaten ⁽¹⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 3723/85 ⁽²⁾, sowie die besonderen Einzelheiten gemäß Artikel 351 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Gemeinschaftsorgane vor dem Beitritt die in Artikel 351 der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen treffen, die vorbehaltlich des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags und zum gleichen Zeitpunkt wie diese in Kraft treten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft mit Ausnahme Spaniens und Portugals, denen die Fischereitätigkeit in den der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Portugals unterstehenden Gewässern gemäß Artikel 351 der Beitrittsakte gestattet ist, sowie die Modalitäten für ihren Zugang werden gemäß dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42.

ANHANG

EWG – PORTUGAL

Art	Menge (t)	Zone ⁽¹⁾	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der Schiffe ⁽³⁾	Zulässiger Fangzeitraum
Thunfisch	unbegrenzt	IX	Ziehleine	unbegrenzt	ganzjährig
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	unbegrenzt	X und COPACE	Ziehleine	110 (Frankreich) ⁽²⁾	zwischen dem 2. 6. und dem 28. 7.
Tropischer Thunfisch	unbegrenzt	X (südlich von 36°30' N) COPACE (südlich von 31° N und nördlich von 31° N bis westlich von 17°30' W)	Ringwade	unbegrenzt	ganzjährig

⁽¹⁾ Gewässer unter der Hoheitsgewalt und der Gerichtsbarkeit Portugals.

⁽²⁾ Mit einer Gesamtlänge von höchstens 26 m zwischen den Loten.

⁽³⁾ Schiffe, die ihre Fangtätigkeit gleichzeitig ausüben dürfen.